

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 FuGG

FuGG - Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2025

Die Landesregierung ist ermächtigt, Daten im erforderlichen Umfang zu verarbeiten:

1. 1.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 66/2022, LGBl. Nr. 66/2022

In Kraft seit 01.10.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at